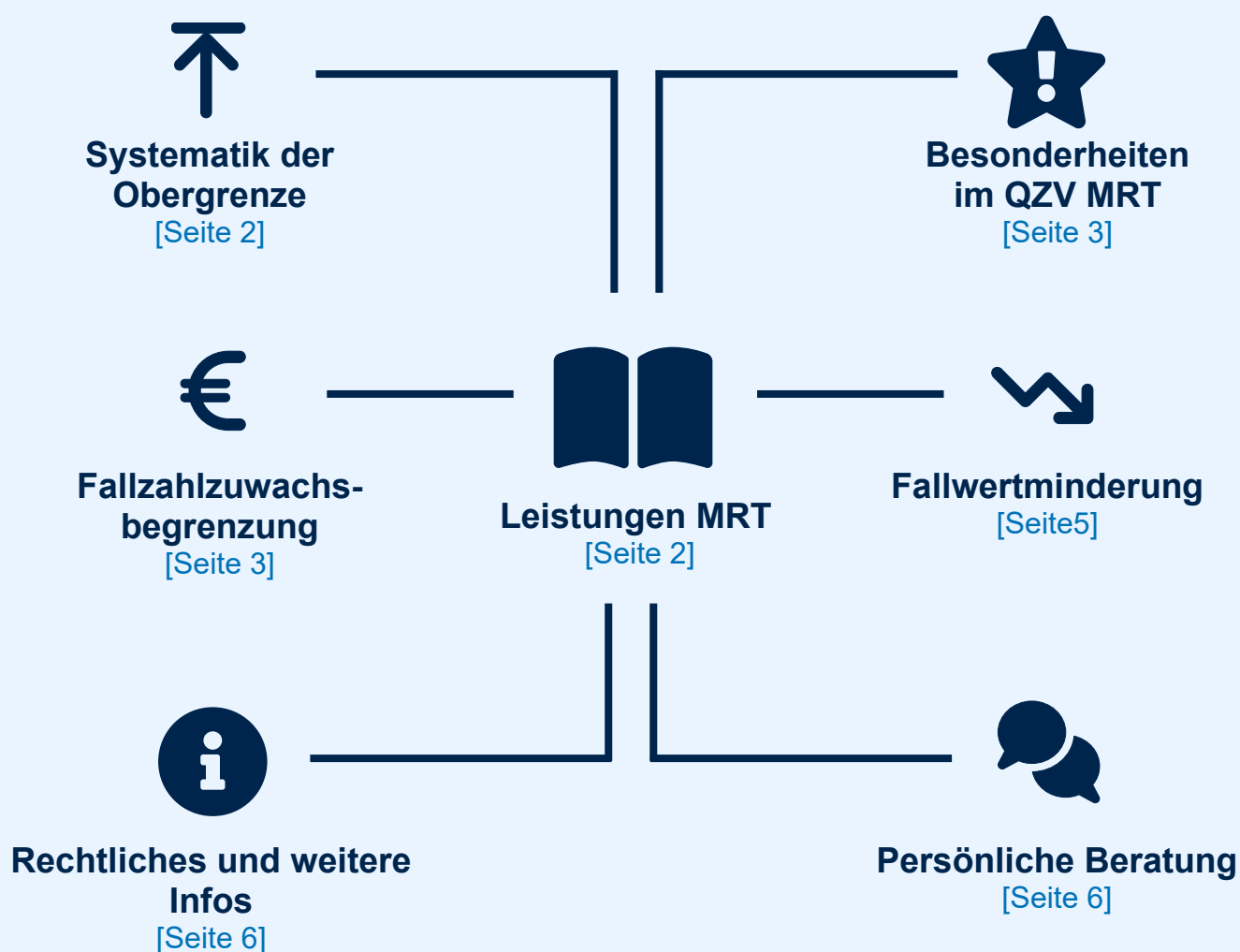


Honorarverteilungsmaßstab (HVM) – Details zum QZV MRT

Überblick für Radiologen und Nuklearmediziner

Wo steht was?



Leistungen der Magnet-Resonanz-Tomographie (MRT)

Für die RLV-Fachgruppen der Radiologen und der Nuklearmedizinerⁱ sieht der HVM eine besondere Begrenzungsregelung innerhalb des QZV MRT für die meisten Leistungen der MRT vor. Diese Sonderregelungen haben wir in diesem Merkblatt zusammengefasst.

Das QZV MRT unterliegt einer Fallzahlzuwachsbegrenzung und einer Fallwertminderung.

Im QZV MRT konkret geregelt sind die Gebührenordnungspositionen (GOP) des EBM in den Abschnitten 34.4.1 bis 34.4.5 mit Ausnahme der GOP 34431 EBM, für die ein eigenes QZV gebildet ist.

Systematik der Obergrenze

Ein zentrales Element des HVM ist die Obergrenzen-Systematik aus Regelleistungsvolumen (RLV) und qualifikationsgebundenen Zusatzvolumen (QZV). Die Obergrenze lässt sich als die Summe einzelner Produkte aus jeweils fachgruppenbezogenen Fallwerten und arztindividuellen Fallzahlen beschreiben. Bei Praxen mit mehreren Teilnehmern werden die arztbezogen ermittelten Obergrenzen addiert. Dem jeweiligen Ergebnis steht die Leistungsanforderung gegenüber. Das Honorar ist das Ergebnis dieser Subtraktion.

Die **Obergrenze einer Praxis** entspricht der **Summe** der Obergrenzen aller in der Praxis tätigen Ärzte.

Beispiel

Arzt 1 RLV + QZV 1 + QZV 2 + QZV 3 + QZV 4	=	Obergrenze Arzt 1
Arzt 2 RLV + QZV 2 + QZV MRT + QZV 6 + QZV 8	=	Obergrenze Arzt 2
Arzt 3 RLV + QZV MRT + QZV 5	=	Obergrenze Arzt 3
+ BAG-Zuschlag (auf RLV)	=	Obergrenze Praxis gesamt

Hinweis

Die Details, insbesondere wie sich die Obergrenze je Arzt und Praxis berechnet und zur Fallzählung im QZV, sind ausführlich im Merkblatt *HVM Obergrenze (RLV/ QZV) für Fachärztinnen und Fachärzte* beschrieben.

→ www.kvb.de/mitglieder/abrechnung/honorar (in der Rubrik „Infomaterial zum HVM“)

Besonderheiten für das QZV MRT

Die individuellen Leistungsfallzahlen eines Arztes einer Praxis unterliegen ausschließlich für dieses QZV, ähnlich wie die RLV-Fallzahlen, einer Zuwachsbegrenzung und einer Fallwertminderung.

Fallzahlzuwachsbegrenzung im QZV MRT

Hinweis für das Jahr 2026: Die RLV-Fallzahlzuwachsbegrenzung wurde für das Jahr 2026 ausgesetzt. Diese Aussetzung gilt **nicht** für die Fallzahlzuwachsbegrenzung im QZV MRT.

Die Fallzählung im QZV

Die Fallzählung im QZV stellt auf den sogenannten „Leistungsfall“ ab. Das ist jeder Fall, in dem im Abrechnungsquartal mindestens eine Leistung aus dem jeweiligen QZV abgerechnet und anerkannt wurde.

Begrenzung im QZV MRT

Im QZV MRT sind Leistungsfälle grundsätzlich auf einen Fallzahlzuwachs um drei Prozent je Arzt beziehungsweise Praxis gegenüber dem Vorjahresquartal begrenzt.

BAG, MVZ, Praxen mit angestellten Ärzten

In einer Berufsausübungsgemeinschaft (BAG), einem medizinischen Versorgungszentrum (MVZ) oder bei Praxen mit angestellten Ärzten wird die Begrenzung nur angewandt, wenn die Teilnehmer in Summe einen Zuwachs der MRT-Leistungsfälle von mehr als drei Prozent aufweisen. Hier greift also, wie im RLV, eine Saldierung. Das heißt, Rückgänge eines Praxisteilnehmers werden mit Fallzahlanstiegen anderer Teilnehmer, die über den zulässigen Zuwachs hinausgehen, verrechnet.

Hinweis

Für besondere wenige Fallkonstellationen, die im HVM geregelt sind (zum Beispiel Krankheit im Vorjahresquartal), können entsprechende Fallzahlanträge gestellt werden. Details dazu finden Sie in unserem Merkblatt „Anträge auf Anpassung der Obergrenze“.

→ www.kvb.de/mitglieder/abrechnung/honorar (in der Rubrik „Infomaterial zum HVM“)

Neuärzte

Bei Neuärzten (im Vorjahresquartal noch nicht niedergelassen) und Ärzten mit unterdurchschnittlicher QZV MRT-Fallzahl sieht die MRT-Mengenbegrenzung das gleiche Verfahren vor wie bei der RLV-Fallzahlzuwachsbegrenzung.

- Grundsätzlich wird die eigene QZV-Fallzahl im Abrechnungsquartal angesetzt.
- Überschreitet diese die durchschnittliche QZV-Fallzahl, wird der Fachgruppendurchschnitt angesetzt, mindestens jedoch die um den zulässigen Zuwachs erhöhte QZV-Fallzahl des Vorjahresquartals.
- Der Fachgruppendurchschnitt ist auf Basis 2024 für die RLV-Fachgruppe der Radiologen berechnet, wird einheitlich für beide Fachgruppen verwendet und je nach Tätigkeitsumfang des Arztes gegebenenfalls anteilig reduziert.

Veränderungen und Tätigkeitsumfang

Bei Veränderungen von für die Begrenzung maßgeblichen Faktoren (zum Beispiel Status, Tätigkeitsumfang, Ein- oder Austritt) in BAG, MVZ und Praxen mit angestellten Ärzten zum Vorjahresquartal gelten für die Berechnung des QZV folgende Besonderheiten: Es wird darauf abgestellt, ob sich die Summe der Tätigkeitsumfänge (Basis Zulassungs- oder Genehmigungsbescheid) im Vergleich zum jeweiligen Vorjahresquartal verändert hat. Dabei wird auf die Ärzte je Praxis abgestellt, die Leistungen im QZV MRT erbringen.

Summe der Tätigkeitsumfänge	Verfahren
Keine Veränderung →	Vorjahresfallzahl wird zu Grunde gelegt
Verringerung ↘	Entsprechende Senkung der für das QZV heranzuziehenden Vorjahresfallzahl(en)
Zunahme ↗	Möglichkeit eines Wachstums des zusätzlichen Tätigkeitsumfangs bis zum Fachgruppendurchschnitt

Fallwertminderung im QZV MRT

Neben der Fallzahlzuwachsbegrenzung ist im HVM auch eine Fallwertminderung vorgesehen.

- Überschreitet die Leistungsfallzahl für das QZV MRT eines Arztes 200 Prozent des Fachgruppendurchschnitts, wird der QZV-Fallwert auf 25 Prozent gemindert.
- Als Durchschnittsfallzahl wird einheitlich auf die Fachgruppe der Radiologen abgestellt.
- Der Wert ist auf Basis des Jahres 2024 ermittelt und wird je nach Tätigkeitsumfang eines Arztes gegebenenfalls anteilig reduziert.

Hinweis

Sie finden den Fachgruppendurchschnitt in der Rubrik „*Honorarsystematik und Begriffe/Durchschnittszahlen*“.

→ www.kvb.de/mitglieder/abrechnung/honorar



Rechtliches und weitere Informationen

Honorarverteilungsmaßstab der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns

→ [Übersichtsseite "Rechtsquellen" der KVB-Website, dort unter Buchstabe H](#)



Merkblatt Honorarverteilungsmaßstab (HVM) Überblick für Fachärztinnen und Fachärzte

→ www.kvb.de/fileadmin/kvb/Mitglieder/Abrechnung/Honorar/KVB-Infoblatt-HVM-Facharztvariante.pdf



Fachgruppenübersicht QZV und Leistungen außerhalb RLV und QZV

→ www.kvb.de/fileadmin/kvb/Mitglieder/Service/Informationsservice/Informationsmaterial/AbrechnungHonorar/KVB-Broschuere-Fachgruppenuebersicht-QZV-2026.pdf



Honorarverteilung im Überblick

→ www.kvb.de/mitglieder/abrechnung/honorar



ⁱ Gender-Hinweis: Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird in diesem Merkblatt nur eine Form der Personenbezeichnung verwendet. Hiermit sind auch alle anderen Formen gemeint. Damit soll weder eine Wertung noch eine Diskriminierung mit Bezug zum Geschlecht oder zur persönlichen Identität zum Ausdruck gebracht werden.

Sie wünschen eine persönliche Beratung?

Vereinbaren Sie gerne einen Termin im Beratungscenter in Ihrer Region. Dabei haben Sie die Wahl: Gespräch vor Ort, am Telefon oder komfortabel per Video.

Sämtliche Kontaktdaten finden Sie unter:

→ www.kvb.de/mitglieder/beratung

